

109- 4 / 102

148 listů

chybí str. 142

6. IX. 1933

An den

Stab des Stellvertreters des Führers

M ü n c h e n 33.

Braunes Haus.

Anliegend übersende ich Ihnen im Auftrage des

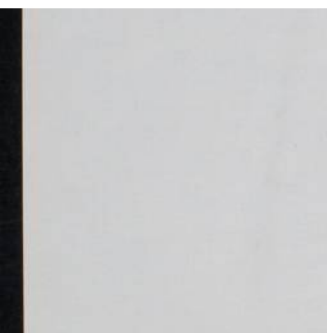
me von Material in Ihr Archiv.
ges Schreiben vom 21.7.1939.

17.8.39 JH

l.)

An

die Reichsleitung der NSDAP
Abteilung : Sammlung F.I.M. I



22

13. September 1939.

Nr. St. S.

13. 1

der Bitte um vertrauliche Behandlung eine Fotokopie, aus der sich ergibt, dass der Herr Reichsminister der Finanzen es abgelehnt hat, an die in Amt des Herrn Reichsprotectors und bei den nachgeordneten Dienststellen beschäftigten Volksdeutschen die Protektoratszulage zahlen zu lassen. Ich bin mit Kreisleiter Pg.HöB, Prag, der Auffassung, dass die Entscheidung eine Herabsetzung für die Volksdeutschen bedeutet. Ich verspreche mir von der Anrufung des Herrn Reichsministers keinen Erfolg, da im Hinblick auf den derzeitigen Geldbedarf des Reiches gleiche und ähnliche Wünsche mit einer Begründung abgelehnt werden, gegen die eine Berufung zwecklos ist. Ich erachte es deshalb für richtiger, wenn die Angelegenheit von der dortigen Dienststelle aufgegriffen und in dem Sinne eine

IV B n.

36

6. Oktober 1939.

St.S. 186/39.

9. X. 1939

An den
Stab des Stellvertreters des Führers,
München,
Braunes Haus.

Betrifft: Verordnung über die Amtsstellung der deutschen
Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vorgang: Dortiges Schreiben vom 23.9.1939 - Zeichen
III/09 - Pa. 2690/o/33.

Meinerseits habe ich gegen den Entwurf
keine Einwendungen zu erheben, da bereits die Wünsche
berücksichtigt sind, die ich bei der Erörterung des Ent-
wurfes im Amt des Herrn Reichsprotectors geltend ge-
macht habe. Zur Stützung der Stellung der deutschen
Notare ist ein Rundschreiben an die für das Protektorat
Böhmen und Mähren zuständigen Gauleitungen des Inhaltes
ergangen, dass auf die deutsche Bevölkerung im Protek-
torat im Sinne der ausschliesslichen Inanspruchnahme
der deutschen Notare nachhaltig eingewirkt werde.

Heil Hitler !
SS-Brigadeführer.

2.)

Z.d.A.

IV BM

Nationalsozialistische

34
Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stab
Ministerialdirektor Sommer

-München-33, den 29. September 1939
-Braunes-Haus z.Zt. Berlin.

So/Tho.

An den

Herrn Reichsprotector in Böhmen
und Mähren, Staatssekretär Frank,

P
D

S

9/10/39

braunes haus muenchen 18.11.1939 1100 uhr
meldung nr. 10 501

44a

an rpa prag mit der bitte um weiterleitung

reichsamtsleiter heim an staatssekretaer dr. karl hermann frank,
prag, czerninpalais.

betrifft: einfuehrung strafrechtlicher vorschriften und des deutschen
----- auslieferungsrechts im protektorat boehmen und maehren.
mein schreiben vom 8. 11.1939.

ich waere ihnen dankbar, wenn sie mir ihre stellungnahme zu
meinem schreiben vom 8.11.1939 noch heute vormittag durch fern-
schreiben uebermitteln koennten.

heil hitler
gez. h e i m .

stab des stellvertreters des fuehrers, muenchen.

OK
S. a. d.
1.18/1.40

durchgegeben- mayer
angenommen: moso nn moskopp prag x

TV BM

41

Prag, den 7. November 1939.

17. XI. 1939
fs.

An den
Stab des Stellvertre
M ü n c h e n 33,

Braunes Haus.

Betrifft: Rechtsnach
ehemaligen
detenland
und Bayern
Niederdon
deutschen

Vorgang : Dort. Schri

Gegen den mi
ten Entwurf habe ich

RS 16/11 42

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter

St.

An

Her

Ka

Prag

Czerninpalais

Betrifft: Erstreckung reichsrechtlicher Ausfü
ten zu Verträgen und Vereinbarungen
Angelegenheiten des bürgerlichen un
auf die Ostmark des Reichsgaus Sude

tschechien und des

ines Schnell-
vom 21.10.1939
hrung von Ver-
chtsschutz und
iten in der
ektoret Böhmen

umark, im Reichsgau S
d Mähren.

h wäre Ihnen dankbar,
m Verordnungsentwurf
ilen würden.

Anlagen



Ve

de

Re

Nationalsozialistische



Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter

Stellvertreter

Ein

An

Herr

Ka

Prag

Czerninpalais

Betrifft: Befreiungen von Justizgebühren.

Minister der Justiz

Ferns

Justizminister des Innern
an Ihr Schreiben vom
- I 1124/39/1917 a -

Verordnung

Gebührenbe-
en. Außerdem
gen für "milde
treten. Diese
ung geht auf
weitgehend eine
rechtlich

der Exekutionskosten, oder eine wesentliche Beschleunigung der Exekution zu erwarten ist.

§ 6

Anknüpfung der gerichtlichen Zuständigkeit an die Zuständigkeit in einem früheren Verfahren

(1) Ist für die Zuständigkeit in einer bürgerlichen Streitsache maßgeblich, daß ein bestimmtes Gericht für ein anderes Verfahren zuständig oder mit einem anderen Verfahren befasst ist oder war, so erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auf diese Streitsache nach Massgabe des § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) auch dann, wenn das für die Zuständigkeit maßgebliche Gericht ein Gericht des Protektorats war. Dies gilt insbesondere für Klagen nach §§ 35 ff. der Exekutionsordnung sowie für Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen. Zuständig ist das für den Sitz des Protektoratsgerichts zuständige deutsche Gericht gleicher Ordnung.

(2) Für einstweilige Verfügungen, die im Laufe eines Exekutionsverfahrens zu bewilligen sind, ist die Gerichtsbarkeit des Exekutionsgerichts begründet.

§ 7

Verfahren ausser Streitsachen

Auf Verfahren ausser Streitsachen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren ausser in den in § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) bezeichneten Fällen auch dann, wenn

1. das Verfahren das Ausmaß der dem Vater eines unehelichen Kindes diesem gegenüber obliegenden Leistungen zum Gegenstand hat und der Vater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist;
2. für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit einer bereits vor der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren verstorbenen Person maßgeblich ist und diese Person nicht Angehöriger des Protektorats geworden wäre,

falls

117

Oberlandesgericht in Prag angeordnet werden, sobald der Antrag des Generalstaatsanwalts bei ihm eingegangen ist.

§ 21

Verfahren des deutschen Oberlandesgerichts

(1) Das deutsche Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß in der für das Verfahren in Zivilsachen vorgesehenen Besetzung. Soweit tunlich, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gericht kann von Amts wegen alle Beweismittel anwenden, die es für geeignet und erforderlich hält, den Sachverhalt aufzuklären und eine richtige Entscheidung zu sichern. In bürgerlichen Streitsachen kann das deutsche Oberlandesgericht auf Antrag der Partei, die das Verfahren vor dem Protektoratsgericht anhängig gemacht hat, zugleich mit dem Ausspruch über die Nichtigkeit dieses Verfahrens die Sache an das zuständige deutsche Gericht erster Instanz verweisen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden; er unterliegt nicht dem Anwaltszwang. § 18 Abs. 2 - 5 findet Anwendung.

(2) Die Entscheidung des deutschen Oberlandesgerichts ist unanfechtbar; sie ist für die deutschen Gerichte und die Gerichte des Protektorats bindend.

§ 22

Kosten des für nichtig erklärten Verfahrens

Wird das Verfahren eines Protektoratsgerichts wegen Überschreitung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit für nichtig erklärt, so fallen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens dem Beteiligten zur Last, der das Verfahren anhängig gemacht hat. Das deutsche Oberlandesgericht kann die Kosten anderweitig verteilen, wenn das der Billigkeit entspricht.

§ 23

Kosten des Verfahrens des deutschen Oberlandesgerichts

Im Verfahren des deutschen Oberlandesgerichts werden Kosten, Gebühren oder Stempel nicht erhoben. Die den Beteiligten in diesem Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten gelten als Teil der Kosten eines sich wegen des gleichen Gegenstandes etwa anschließenden weiteren

gerichtlichen

die für die genannten Rechtshandlungen zur Verfügung stehen den Beteiligten eine zuverlässige Prüfung der Staatsangehörigkeit des Gegners nicht immer möglich sein wird. Ist eine gerichtliche Aufklärung oder eine Einwendung gegen sie bei einem nach § 2 Satz 1 unzuständigen Gericht angebracht worden, so kann das Verfahren nach § 18 des Entwurfs an das Gericht abgegeben werden, dem die Gerichtsbarkeit nach § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 zusteht.

Zu § 3: Die hier vorgeschlagene Vorschrift hat zur Folge, daß für das Verfahren der einstweiligen Verfügung (§§ 378 ff. der Exekutionsordnung) die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte stets dann begründet ist, wenn auch nur einer der Gläubiger oder Verpflichteten deutscher Staatsangehöriger ist. Diese Regelung entspricht dem Sinn des § 1 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939. § 6 Abs. 2 des Entwurfs sieht aus praktischen Gründen insofern eine gewisse Einschränkung dieser allgemeinen Regel vor, als die im Verlauf eines Exekutionsverfahrens anzuordnenden einstweiligen Verfügungen vom Exekutionsgericht zu erlassen sind, bei Exekutionen gegen Angehörige des Protektorats also regelmäßig von einem Gericht des Protektorats (vgl. § 1 Nr. 2 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939; § 387 EO.).

Zu § 4: § 4 Abs. 1 Satz 1 und wohl auch Abs. 2 entsprechen dem bereits jetzt geltenden richtig angewendeten Recht. Es ist jedoch immerhin unsicher, ob auch die Gerichte des Protektorats stets nach den gleichen Grundsätzen entscheiden werden.

Nach § 2 der VO. über die bürgerliche Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 würde die Einsetzung einer anderen Aufsichtsperson auf einen Richter sein. Demgegenüber bestimmt § 18 des Entwurfs, daß in diesen Fällen die Abgabe des Urteils durch ein Gericht beantragt werden kann. Demgegenüber bestimmt § 18 des Entwurfs, daß in diesen Fällen die Abgabe des Urteils durch ein Gericht beantragt werden kann.

am, die
er für

die von der deutschen kommissarischen Leitung des ...
auf Grund der Reg.VO. vom 21. März 1939 (Sammlung der ...
und Verordnungen Nr. 87) bestellten Zwangsverwalter und Ver-
trauensmänner.

Zu § 5: Die Vorschrift wird vor allem bei der Exe-
kution in Gegenstände praktisch, die mehreren Verpflichte-
ten nach Bruchteilen zustehen. Es liegt im Interesse aller
Beteiligten, wenn in solchen Fällen die Exekution einem von
den mehreren in Betracht kommenden Gerichten übertragen werden
kann.

Zu § 6: Diese Vorschrift entspricht dem richtig ange-
wendeten geltenden Recht, über dessen Auslegung sich jedoch
gewisse Zweifel ergeben hatten.

Zu § 7: Die Vorschrift des § 7 sieht gewisse Erwei-
terungen der deutschen Gerichtsbarkeit gegenüber dem § 1
Nr. 3 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege
im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 vor, die
sämtlich dem Sinn und Zweck des § 1 der genannten VO. ent-
sprechen.

Nach § 7 Nr. 1 soll die deutsche Gerichtsbarkeit auch
begründet sein, wenn das Verfahren das Ausmaß der dem Vater
gegenüber einem unehelichen Kinde obliegenden Leistungen zum
Gegenstand hat und der Vater oder das Kind deutscher Staats-
angehöriger ist. Die deutsche Gerichtsbarkeit soll in sol-
chen Sachen, namentlich Unterhaltssachen der unehelichen
Kinder, also unter den gleichen Voraussetzungen gegeben sein,
wie im Altreich, wo diese Verfahren stets zu den bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten zählen.

§ 7 Nr. 2 soll Auslegungszweifel beseitigen, die sich zu
§ 1 Nr. 3 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechts-
pflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939
ergeben haben.

§ 7 Nr. 3 ist aus ähnlichen Gründen erforderlich ge-
worden, wie sie oben zu § 1 des Entwurfs angeführt worden
sind.

Zu §§ 8 bis 12: In den §§ 8 - 12 des Entwurfs sind
die Zuständigkeit und das Verfahren der deutschen Gerichte
bei Vornahme von Beurkundungen und Beglaubigungen behandelt.
Die VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im
Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 hat dieses
Rechtsgebiet nicht geregelt. In der Praxis der Gerichte ist
infolgedessen zweifelhaft geworden, welche Zuständigkeiten

den

den deutschen Gerichten insoweit
sie auszuüben sind. § 8 bestimmt den Aufgabebereich
die Zuständigkeit der deutschen Gerichte
kann. § 9 grenzt diese Zuständigkeit

der Gerichtsbarkeit
zirksgewaltig
hält G
hierna
werb z
richte
bestim
die de

gemäß § 10 nach dem für
ts geltenden Recht. §
Die Gebühren der Gerichte
gepaßt werden, um eine
Notaren und den deutschen
uschließen. § 12 des
oder Beglaubigungen,
am Inkrafttreten der V
er Gründe oder deshalb

Hinterlegungsfälle des § 1425 ABGB als nachteilig erwiesen. Deutsche Beteiligte waren hiernach gezwungen, Hinterlegung bei den Gerichten des Protektorats zu bewirken. § 13 soll diese Lücke schließen. Die Wirksamkeit einer Hinterlegung soll von der Beobachtung der Zuständigkeitsvorschriften grundsätzlich nicht abhängig sein.

Der 2. Abschnitt der VO. befaßt sich vornehmlich mit den Fragen, die sich aus der Errichtung der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat für das Verfahren der Gerichte ergeben. Er stellt zunächst klar, wie die Gerichte bei der Prüfung vorgehen sollen, ob ihre Gerichtsbarkeit gegeben ist (§§ 14,15); sodann sieht er vor, daß die Mängel, die mit der Überschreitung der Gerichtsbarkeit verbunden sind, unter gewissen Voraussetzungen heilen (§ 16); die §§ 17 und 18 schließlich ordnen das Verfahren, das die Gerichte anzuwenden haben, wenn sie ihre Gerichtsbarkeit nicht für gegeben halten.

Zu § 14: Die Vorschrift entspricht dem richtig angewendeten geltenden Recht, wie es auch bereits jetzt in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte durchweg beobachtet wird. Die ausdrückliche Klarstellung ist mit Rücksicht auf die teilweise abweichende Rechtsprechung der Protektoratsgerichte geboten.

Zu § 15: Nach § 7 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBI. I S.752) ist die deutsche Gerichtsbarkeit gegenüber den Gerichten des Protektorats eine ausschließliche. Hiernach ist eine Prorogation vor die deutschen Gerichte nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nach § 3 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 können sich umgekehrt deutsche Staatsangehörige in solchen Sachen, in denen sie über den Streitgegenstand verfügen können, durch Einlassung auf die Verhandlung zur Hauptsache der Gerichtsbarkeit des Protektorats unterwerfen. Dem gegenüber sehen die §§ 41 ff. der Jurisdiktionsnorm vor, daß die Gerichte im Protektorat ihre Zuständigkeit bereits vor der mündlichen Verhandlung zur prüfen haben und gegebenenfalls alsbald, ohne daß es überhaupt zu einer Verhandlung zur Hauptsache kommt, ihre Unzuständigkeit aussprechen müssen. Das Verhältnis der genannten Vorschriften zueinander, insbesondere der §§ 41 ff. JN. zu § 3 der VO. über die deutsche Gerichtsbarkeit